



Merkblatt zum Datenschutz ADAC e.V.

Vorbemerkung

Die Verarbeitung der uns im Rahmen der Beantragung bzw. Verlängerung eines Internationalen Bootscheins (IBS) bekannt gegebenen personenbezogenen Daten wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Anschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungsklausel

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihrem Antrag auf Ausstellung eines Internationalen Bootscheins (IBS) eine Einwilligungsklausel nach dem BDSG aufgenommen worden. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener oder Nicht-Unterzeichnung der Einwilligungsklausel kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie oben beschrieben, erfolgen.

1. Datenspeicherung

Wir speichern personenbezogene Daten, die für die Ausstellung eines IBS notwendig sind (vgl. Angaben im IBS-Antrag oder -Verlängerungsantrag, insbesondere Name, Adresse, Bankverbindung etc.).

2. Datenübermittlung

Wir sind gegenüber Behörden wie polizeiliche Behörden, Staatsanwaltschaften und Gerichten generell auskunftspflichtig.

3. Datenverarbeitung in und außerhalb der ADAC e.V.

Wir sind eine selbstständige ADAC Tochtergesellschaft. Um unseren Kunden einen umfassenden Service anbieten zu können, arbeiten wir mit dem ADAC e. V. und anderen ADAC-Tochtergesellschaften zusammen. Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert und gemeinsam genutzt, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird zum Beispiel im Allgemeinen Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen des ADAC abschließen; und im

Allgemeinen auch Ihre Mitglieds- und Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Ihre Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags- und Vertragsdaten werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind die sog. Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) vom ADAC e. V. und dessen weiteren ADAC Tochtergesellschaften abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden.

In allen Fällen ist die Datenweitergabe nur im Einklang mit den Vorschriften des BDSG gestattet. Deshalb benötigen wir Ihre persönliche Einwilligung. Das Vertrauen, das Sie uns damit entgegenbringen, wissen wir zu schätzen. Wir gehen daher mit der Weitergabe Ihrer Daten sehr sorgfältig um und nutzen Ihr Einverständnis nicht zu Ihrem Nachteil.

Ein Datenaustausch erfolgt derzeit insbesondere mit dem ADAC e. V. und folgenden ADAC-Tochtergesellschaften:

ADAC Autovermietung GmbH-
ADAC Motorsport GmbH-
ADAC Luftrettung GmbH-
ADAC Rechtsschutz Versicherungs-AG-
ADAC Schutzbrief Versicherungs-AG-
ADAC Service GmbH-
ADAC Verlag GmbH

4. Betreuung durch den ADAC e. V., seine weiteren Tochtergesellschaften und die ADAC-Regionalclubs

Hinsichtlich des IBS werden Sie von uns und dem ADAC e. V. sowie weiteren ADAC Tochtergesellschaften bzw. Regionalclubs betreut. Um die Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhalten der ADAC e. V., die weiteren ADAC-Tochtergesellschaften sowie die Regionalclubs von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Vertragsdaten.

Der ADAC e. V., die weiteren ADAC Tochtergesellschaften sowie die Regionalclubs verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten.

5. Weitere Auskünfte und Erläuterungen

Sie haben als Betroffener nach dem BDSG neben dem in den Pflichtinformationen erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten des ADAC. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an den ADAC.



Allgemeine Geschäftsbedingungen des ADAC e.V. für die Teilnahme am Verfahren zur automatischen Verlängerung des Internationalen Bootsscheins (IBS)

1. Welche Leistung erhalten Sie im automatisierten Verlängerungsverfahren für den IBS?

- Als Inhaber eines gültigen IBS erhalten Sie eine automatische Verlängerung der Registrierung Ihres Bootes. Der neue IBS wird Ihnen unmittelbar nach Ablauf des alten Dokuments unter Übernahme der bei uns registrierten Daten zugesandt. Die Gültigkeitsdauer des neuen Dokuments schließt sich unmittelbar an die Laufzeit des alten IBS an und beginnt mit dem Ablaufdatum des vorangegangenen IBS.
- Daneben erhalten Sie eine Ermäßigung der Bearbeitungsgebühren für Verlängerungen, Neuausstellungen, Änderungen und Duplikate Ihres IBS.
- Nachdem Ihr IBS im Rahmen des automatisierten Verlängerungsverfahrens erstmals verlängert wurde, ist auch die erste Änderung Ihres IBS betreffend der Boots-, Motor und Adressdaten gebührenfrei. Für jede weitere Verlängerung oder eine Neuausstellung eines IBS wird die Bearbeitungsgebühr ermäßigt. Als ADAC

Mitglied zahlen Sie für jede Neuausstellung, Verlängerung oder Änderung und jedes Duplikat ihres IBS eine Bearbeitungsgebühr von € 22 statt € 26. Sind Sie kein ADAC Mitglied, fällt in den genannten Fällen eine Gebühr von € 24 statt € 29 an.

- Verbinden Sie die Teilnahme an dem automatisierten Verlängerungsverfahren mit dem Antrag auf Neuausstellung eines IBS, wird bereits die Gebühr für die Neuausstellung des IBS ermäßigt.
- Rechtzeitig vor Ablauf des alten IBS werden Sie von uns daran erinnert, uns eventuelle Änderungen anzuzeigen, damit diese in dem neuen Dokument gleich berücksichtigt werden können.

2. Welche Pflichten haben Sie?

- Auch im automatisierten Verlängerungsverfahren sind Sie verpflichtet, uns Änderungen, die die Boots- oder Eigenerdaten, den Motor, die Ausrüstung oder den Heimathafen betreffen, sowie den Verkauf oder den Diebstahl des Bootes unverzüglich anzuzeigen und das durch die Änderungen ungültig gewordene Dokument im Original an uns zurückzusenden.
- Sie sind verpflichtet, die von uns ausgestellten Dokumente abzunehmen und die vereinbarten Gebühren zu bezahlen.
- Änderungen, die sich auf die Durchführung der Leistungen und auf das Vertragsverhältnis beziehen (z. B. Adressänderungen), sind ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

3. Wann und wie ist die Gebühr zu bezahlen?

- Die Gebühr wird mit Ausstellung des IBS zur Zahlung fällig. Folgebeiträge werden jeweils mit Ausstellung des Anschlussdokuments fällig.

- Die Gebühr wird bei der Teilnahme am Verfahren zur automatischen Verlängerung des IBS ausschließlich im Lastschriftverfahren abgebucht.
- Bei Beendigung der Teilnahme am automatisierten Verlängerungsverfahren erfolgt keine Gebührenrückerstattung.

4. Welche Laufzeit hat der Vertrag über das automatisierte Verlängerungsverfahren und wie kann Ihre Teilnahme beendet werden?

- Das automatisierte Verlängerungsverfahren beginnt mit Ihrer Unterschrift unter dem Vertrag und hat zunächst eine Mindestlaufzeit von zwei Jahren.
- Die Laufzeit verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn die Teilnahme nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Laufzeitende gekündigt wird.
- Das Vertragsverhältnis endet, wenn der Lastschriftreizung der Gebühr durch einen in Ihrem Verantwortungsbereich liegenden Umstand nicht innerhalb von vier Wochen nach Versendung des neuen internationalen Bootsscheins durchgeführt werden kann.
- Das automatisierte Verlängerungsverfahren endet außerdem automatisch spätestens sechs Monate nachdem Sie das Eigentum an dem Boot aufgegeben oder verloren haben.

5. Haftung und Gewährleistung

Für Nichtlieferungen, verspätete Lieferungen oder Sachschäden (zum Beispiel im Zuge der Aussendung der Dokumente) haftet der

ADAC e.V. nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

6. Sonstige Bestimmungen

Auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Teilnahme am automatisierten Verlängerungsverfahren für den IBS findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten ist Gerichtsstand der Sitz des ADAC e.V., also München. Soweit Ansprüche des ADAC e.V. nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nichtkaufleuten nach deren Wohnsitz

Stand: Oktober 2016